

## Hinweise zum Antrag auf Ermittlung des zumutbaren Elternentgeltes für Kinder in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege

Liebe Eltern,

für den Besuch einer der Kindertagesstätten der Stadt Pattensen haben die Eltern einen monatlichen Beitrag zu zahlen, der sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet. Die Höhe der Entgelte für die Betreuung Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder in einer der Kindertagesstätten der Stadt Pattensen wird nach den §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) individuell ermittelt. Dafür sind verschiedene Faktoren von Bedeutung, z. B. die Zahl der Familien- bzw. der Haushaltsmitglieder und die finanzielle Situation der Familie. Für diese Berechnung ist es erforderlich, dass Sie den beigefügten Antrag auf Ermittlung des zumutbaren Elternentgeltes für Kinder in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege vollständig ausfüllen.

Sie brauchen den Antrag **nicht** ausfüllen,

- wenn Sie schriftlich erklären, das jeweilige Regelelterntgelt für die genutzte Betreuungsart zu zahlen (siehe Entgeltregelung),
- wenn Sie und Ihre Familienmitglieder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II/SGB XII beziehen,
- wenn Ihr Kind das dritte oder weitere Kind in einer Kindertagesstätte ist, da die neue Entgeltordnung vorsieht, dass das Entgelt für das dritte und jedes weitere Kind in Tageseinrichtungen und/oder Tagespflege entfällt,
- wenn Ihr Kind Anspruch auf das beitragsfreie Kindergartenjahr hat oder
- wenn Sie ein Pflegekind haben, dass eine Kindertagesstätte besucht.

**Wenn einer dieser Punkte auf Ihre Familie zutrifft, geben Sie bitte die „Verbindliche Erklärung zum Elternentgelt für Kinder in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege“ unterschrieben im Verwaltungsgebäude der Stadt Pattensen in der Walter-Bruch-Straße 1 bei Frau Kowalzik oder Frau Engel ab.**

Zur Berechnung des zumutbaren Elternentgeltes werden die Einkommensnachweise aller Familienmitglieder benötigt. Lebt ein Elternteil in einer Partnerschaft und ist der Partner nicht leiblicher Elternteil des Kindes, bleibt dessen Einkommen unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden sorgeberechtigten Eltern ist das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Auch Einkünfte aus Aushilfstätigkeiten und/oder geringfügigen Beschäftigungen mit steuer- und sozialversicherungsfreien Einkünften sind anzuzeigen.

Nicht angerechnet werden unter anderem das Elterngeld bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 € und z. B. die Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Diesbezügliche Nachweise sind dennoch einzureichen, um die gesamtwirtschaftliche Lage der Familie beurteilen zu können.

Der Berechnungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Monaten vor der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte. Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine Änderungen eintreten/eingetreten sind. Als Antragsteller sind Sie u. a. verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und Ihre Angaben durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen - § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Zur Berechnung reichen Sie bitte folgende Unterlagen in Fotokopie ein:

- Nachweise zu Ihrem Familieneinkommen der letzten zwölf Monate (siehe hier aber der Hinweis zu später eintretenden/eingetretenen Veränderungen),
- Nachweise zu Ihren Werbungskosten (Arbeitsmittel, Gewerkschaftsbeiträge, Fahrtkosten),
- Nachweise zu den Wohnkosten (Miete/Belastung, Nebenkosten etc.),
- Nachweise zu Ihren Versicherungen (Versicherungsscheine und Zahlungsnachweise),
- evtl. Ihren Wohngeldbescheid und
- Nachweise zu besonderen Belastungen/Schuldverpflichtungen.

Selbständige haben die betriebswirtschaftlichen Unterlagen des Vorjahres bzw. der Vorjahre vorzulegen (Einnahme-Überschussrechnung/en, Steuerbescheid/e) sowie Nachweise zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Der letzte Einkommensteuerbescheid wird auch dann benötigt, wenn erhöhte Werbungskosten, z. B. für Fahrten zur Arbeitsstelle, abgesetzt werden sollen. Zu den abzusetzenden Beträgen vom Einkommen zählen auch die privaten Krankenversicherungsbeiträge, wenn Sie selbständig oder als Beamter tätig sind.

Bitte geben Sie Ihre Unterlagen möglichst bald, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Antrages, bei der Stadt Pattensen ab. Nur komplett eingereichte Unterlagen können auch zeitnah bearbeitet werden.

Sollten Sie Fragen haben oder beim Ausfüllen des Antrages Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die Stadt Pattensen, Frau Kowalzik/Frau Witzleben, unter der Rufnummer 05101/1001-363 oder -364.

Ihre ausgefüllten Unterlagen werden selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften bearbeitet.

Über das zu zahlende Elterngeld erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Eine Zweitschrift dieses Bescheides (natürlich ohne den Berechnungsbogen) erhält die Kindertagesstätte zur Kenntnisnahme.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen das Ausfüllen des Antrages auf Ermittlung des zumutbaren Elterngeldes für Kinder in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege erleichtert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bürgermeisterin